

RS Vwgh 2001/12/21 2001/02/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §20 Abs1;

ZustG §20;

Rechtssatz

Ein Vermerk über die erfolgte Hinterlegung ist gemäß§ 20 Abs. 1 ZustG nicht vorgeschrieben, und ist eine Verständigung gemäß § 17 Abs. 2 ZustG im Fall einer Hinterlegung nach§ 20 ZustG nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001020078.X03

Im RIS seit

18.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at